



10 174

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT

LANDESSTELLE SALZBURG Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, Postfach 666, 5010 Salzburg

Telephon 72 5 21

Herrn

Adolf Stifter

Bucherstraße 29
6922 Wolfurt

Salzburg, am 18.12.1973

Sta. Nr. S -

Unfall Nr. S 5372/71 Li/Ek

Diese Nummern sind auf allen Zuschriften anzuführen!

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Dr. Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg

Bescheid

gemäß § 367 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955.

Ihr am 4.1.1973 über die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg, Amtsstelle Dornbirn, eingelangter Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß Ihres Unfalles, von dem Sie am 26.3.1971 im Betriebe der Firma National Registriertassen, Montfortstraße 9, Bregenz/Vbg., als technischer Angestellter, gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG. unfallversichert, betroffen worden sind, wird gemäß § 203 ASVG. abgelehnt.

Begründung

Am 26.3.1971 erlitten Sie als PKW-Lenker während einer Dienstreise einen Auffahrunfall und zogen sich dabei eine Distorsion der Halswirbelsäule zu. Wegen der erlittenen Verletzung waren Sie vom 26.3.1971 - 18.4.1971 arbeitsunfähig im Krankenstand.

Die auf Grund Ihres am 4.1.1973 über die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg, Amtsstelle Dornbirn, eingelangten Antrages durchgeführte fachärztliche Untersuchung hat ergeben, daß nach Distorsion der Halswirbelsäule keine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht.

Die von Ihnen geklagten Beschwerden sind auf Alters- und Abnutzungserscheinungen im Bereich der Halswirbel zurückzuführen und stehen mit dem Unfallgeschehen vom 26.3.1971 in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Da eine Rente gemäß § 203 ASVG. nur dann gebührt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch Folgen eines Arbeitsunfalles über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 v.H. der Vollrente vermindert ist, muß Ihr Antrag abgewiesen werden.